

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gleisle-Areal“ (Gemarkung Gernsbach)

Der Gemeinderat der Stadt Gernsbach hat am 20. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung, die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gleisle-Areal" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist begrenzt

- im Norden durch die Flst. Nr. 261,
- im Osten durch die Flst. Nr. 266,
- im Süden durch die Flst. Nr. 256,
- im Westen durch die Hauptstraße Flst. Nr. 285.

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung – Maßstab 1:500

Stadt Gernsbach

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gleisle-Areal“ (Gemarkung Gernsbach)

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Gleisle-Areal“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung einschließlich der gemeinsamen Begründung kann im Rathaus Gernsbach, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Aufhebungssatzung im Internet unter (Startseite > Bürger in Gernsbach > Bauen > Bauleitplanung) sowie unter folgendem Link <https://www.gernsbach.de/startseite/buerger/bauleitplanung.html> zugänglich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Außerdem wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gernsbach, den 03.11.2025

Julian Christ
Bürgermeister